



Zollstrasse 20
CH-8090 Zürich
Tel.: 043 259 41 41
Fax: 043 259 41 40
E-mail: kanzlei@veta.zh.ch
Homepage: www.veta.zh.ch

Unser Zeichen: EU/Bu
Rückfragen an: Dr. Stefan Buholzer
E-mail: kanzlei@veta.zh.ch
Ablage:
Nr: 25291

A-Post

Frau
Birgit Dubach
Hüssenbuelstr. 30
8340 Hinwil

Kantonale Hundegesetzgebung: Hundeausbilderin / Hundeausbilder

Bewilligung

§ 15 und § 16 kantonale Hundeverordnung vom 25.
November 2009 (HuV)

vorangehende Bewilligung Nr.

HAB-0259-ZH

vom VETA zugeteilte Nr.

ZH-HAB-0259-200401

vom BLV zugeteilte Nr.

keine

Bewilligungsinhaber/-innen

Frau Birgit Dubach, geb. 03.12.1963

Art der Hundeausbildung

Junghunde- / Erziehungskurs

Welpenförderung

Datum der Bewilligung

02. April 2016

Ablauf der Gültigkeit

01. April 2020

Entscheid, Bedingungen und Auflagen

Über das Gesuch vom 22. Februar 2016 wird wie folgt entschieden:

Bewilligt mit Auflagen

Folgende **Bedingungen** und **Auflagen** bilden Bestandteil der Bewilligung:

1. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber konzipiert die von ihr oder ihm angebotene praktische Hundeausbildung nach § 11 Reglement zur praktischen Hundeausbildung vom 1. Mai 2010. Das Kurskonzept ist dem Veterinäramt jederzeit auf Verlangen vorzuweisen. Will die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber von den Lernzielen abweichen, ist das Kurskonzept unter Darlegung der Abweichungen vorgängig dem Veterinäramt einzureichen.
2. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, die Bestätigung von Kursen gemäss Vorlage des Veterinäramtes der Hundehalterin bzw. dem Hundehalter auszustellen (die Vorlage wird per Email zugestellt).

3. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, Mutationen wie Namens- oder Adressänderungen dem Veterinäramt schriftlich innert 10 Tagen mitzuteilen.
4. Die vorliegende Bewilligung ist auf 4 Jahre befristet. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber kann eine Verlängerung schriftlich beantragen (Formular "Gesuch um Erneuerung der bestehenden Bewilligung für Junghunde- und Erziehungskurse oder/ und die Welpenförderung nach § 15 Hundeverordnung vom 25. November 2009 (HuV)", vgl. www.veta.zh.ch). Hierzu muss sie oder er die nach § 16 HuV geforderte Fortbildung nachweisen.

Gebühren

Ziff. 361 Weisungen betreffend Gebühren des Veterinäramts vom 11.12.2015

Fr.	70.00	Grundgebühr (bis 0.5 Stunde Aufwand)
Fr.	41.00	Schreibgebühr
Fr.	111.00	Dieser Totalbetrag wird der Bewilligungsinhaberin oder dem Bewilligungsinhaber auferlegt. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung zu entrichten.

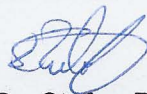
Zuwerhandlungen / Rechtsmittel

§27 Absatz 1 kantonales Hundegesetz (HuG)

Zuwerhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen werden gemäss §27 Absatz 1 HuG bestraft. Die Bestimmung lautet, Zitat: „Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden“.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Rechtsabteilung, Bereich Rechtsmittel, (Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich) schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Kantonales Veterinäramt Zürich



Dr. Stefan Buholzer, wiss. Mitarbeiter

- Beilage:**
- Rechnung
 - Vorlagen Kursbestätigungen (eine elektronische Version wird per E-Mail zugestellt)